

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Bezirkshauptmannschaften, Mag. der
Stadt Krems und Mag. der Stadt
Waidhofen/Ybbs

RU6-A-215/043-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13710 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Heinz Bachbauer

12900

05. Mai 2020

Betrifft

Fahrschul Ausbildung - Onlinekurse als Ersatz für Theorieunterricht in der Fahrschule

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Angesichts § 5 der COVID-19-Lockerungsverordnung ist das Betreten von Fahrschulen zur Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und –weiterbildungen *ab 1. Mai 2020* wieder gestattet.

Noch zu einer Zeit als dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen untersagt war, hat der Fachverband der „Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr“ (Wirtschaftskammer Österreich) beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) angefragt, ob ein Online-Unterricht (Distance Learning) für die Ausbildung von FahrschülerInnen zulässig sei.

Das BMK hat hierauf geantwortet, dass das Ausbildungssystem im KFG und der KDV als Unterricht vor physisch anwesenden Schülerinnen und Schülern konzipiert ist. Auch gegenüber den Verkehrsrechtsabteilungen der Länder hat das BMK zum Ausdruck gebracht, dass es für einen Onlinebetrieb von Fahrschulen (Unterricht über e-learning) *keine rechtliche Grundlage* gibt.

Erst jüngst ergaben sich Hinweise dafür, dass dort und da offenbar *als Ersatz für regulären Unterricht in der Fahrschule* Online Kurse angeboten werden.

Es ergeht somit die Einladung im Hinblick auf § 114 Abs.7 KFG (Überwachung der Leistung von Fahrschulen) das Augenmerk darauf zu richten, ob bei der Unterrichtserteilung in Fahrschulen Praktiken zur Anwendung kommen, die nicht statthaft sind. Gegebenenfalls sind entsprechende behördliche Schritte zu setzen.

Zusatz für BH: BHNÖ LAKIS

Ergeht an:

**2. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachvertretung der Fahrschulen,
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten**

1. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten

Für die Landeshauptfrau

Dr. B a c h b a u e r

Abteilungsleiter



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Fachvertretung der Fahrschulen
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

RU6-A-215/043-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

| |
|---|
| E-Mail: post.ru6@noel.gv.at |
| Fax: 02742/9005-13710 Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz |

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Heinz Bachbauer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12900

Datum

12. Mai 2020

Betrifft

Fahrschulausbildung - Onlinekurse kein Ersatz für Theorieunterricht in der Fahrschule

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Mit Rundschreiben vom 5. Mai 2020, gleiche Zl., haben wir zur Frage der Zulässigkeit von Onlineunterricht, u.zw. dem sog. Distance Learning, Stellung genommen. Aufgrund dazu aufgeworfener Fragestellungen haben wir das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) um Präzisierung ersucht. Das BMK hat sich am 11. Mai 2020 zu den angesprochenen Themenbereichen nun wie folgt geäußert:

Ad Begriffsbestimmungen:

Unter E-Learning wird allgemein jede Form des Lernens verstanden, bei dem auf elektronischem Weg Lerninhalte vermittelt werden. Diese Bezeichnung wird demnach gerne als ein Überbegriff für andere Arten des „Online-Lernens“, wie z.B. Telelernen, Computer-based Training, Distance Learning, etc. verwendet. Die verschiedenen Arten des E-Learnings werden somit durch die unterschiedlichen Facetten näher beschrieben. Teilweise können diese Begriffe daher auch Synonym verwendet werden und schließt das eine das andere nicht aus.

Ad rechtliche Grundlage:

Das Ausbildungssystem im KFG und in der KDV ist als Frontalunterricht vor physisch anwesenden KandidatInnen konzipiert. Diese Auffassung ergibt sich nicht nur aus der historischen Auslegung des Gesetzes (damals im Jahr 1967 ist man stets von einem Präsenzunterricht ausgegangen, mangels Alternativen), sondern auch dadurch, dass trotz zahlreicher Novellen und der Summe aller heute geltenden Vorschriften der Begriff „im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule“ weiterhin Bestand hat. Aus der Gesamtschau der rechtlichen Vorschriften geht klar und deutlich hervor, dass die Ausbildung in der Fahrschule als Präsenzunterricht stattzufinden hat. Nachfolgend einige Ausschnitte (demonstrativ):

- § 108 KFG: regelt die enge Bindung der Ausbildung an Personen, die in dieser Fahrschule beschäftigt sind; Kontrollbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde; in Abs. 2 wird die unmittelbare Unterrichtsausübung vor Schülern durch die Wortfolge: „Bewerber...nur...durch Fahrschullehrer ausgebildet oder weitergebildet“ zum Ausdruck gebracht;
- § 110 KFG iVm § 64a KDV: regelt die sachlichen Voraussetzungen für Fahrschulen; unter anderem wird erwähnt, dass „der theoretische Fahrschulunterricht... nur in geschlossenen Räumen erteilt werden“ darf. Weiters die Wortfolge: „... ein Vortragsaal und ein kleinerer Unterrichtsraum für die Abhaltung von Unterricht für kleine Gruppen, ...“ oder „... müssen ...einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb zulassen.“ Mit „sachgerechten Unterricht“ im Sinne der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen kann nur ein Unterricht durch einen Fahrschullehrer unmittelbar vor den Schülern gemeint sein;
- Auch im FSG wird an verschiedenen Stellen der Unterricht direkt in der Fahrschule erwähnt (§§ 18, 18a, 19 FSG).

Das BMK und die WKÖ werten, unter Berücksichtigung der verschiedenen Vorschriften, dies als Indiz für eine enge Auslegung des Gesetzes. Daraus ergibt sich, dass die Ausbildung als Präsenzunterricht zu absolvieren ist.

Ad Distance Learning wie im Schulunterricht:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es kein Verbot gibt, E-Learning als ZUSÄTZLICHES Hilfsmittel zu verwenden, um die Fahrschüler über eine Plattform mit Übungsfragen zu unterstützen. Dadurch wird selbstverständlich ein Mehrwert für das Selbststudium (optimale Vorbereitung für die Prüfung) erzielt.

Jedoch ist ein Vergleich der Anforderungen zur Vermittlung des Lernstoffes für Fahrschüler und jener für Schüler im normalen Schulsystem oder Studenten an Universitäten verfehlt. Im letzteren Fall wird Distance Learning als Ersatz für den Präsenzunterricht verwendet, da einerseits der Stoff vorübergehend (und in gleichem Maß inhaltsreich) auch per Distance Learning vermittelt werden kann und andererseits sonst komplette Semester oder sogar Schuljahre verloren gehen. Im Fahrschulbetrieb kann Distance Learning aber NICHT als ERSATZ verwendet werden, da gerade durch die Interaktion mit dem Fahrlehrer wichtige Inhalte vermittelt werden.

Konflikte zu gängigen Lehrmeinungen oder allgemeine Fragen können blitzschnell durch körperliche Signale, Kommunikation und winzige Gesichtsausdrücke der Teilnehmer vom Vortragenden wahrgenommen und thematisiert werden. Unklarheiten werden damit bereits im Ansatz erkannt und ausgeräumt. Dieser wichtige Aspekt würde im Falle von Distance Learning komplett verloren gehen. Das wiederum hätte einen nachteiligen Effekt auf das Verkehrsverhalten der Teilnehmer (da im Straßenverkehr nicht ausreichend Zeit vorhanden ist, um beispielsweise über die grundlegend anzuwendenden Vorrangregeln nachzudenken). Zusätzlich könnte in einem Fernunterricht die aktive Teilnahme der einzelnen Schüler nicht lückenlos kontrolliert werden. Weiters neigen Schüler tendenziell dazu, sich bei Fernunterricht nur „berieseln“ zu lassen oder überhaupt vom Computer fernzubleiben, während einer anderen Tätigkeit nachgegangen wird.

Daher ist Distance Learning kein geeigneter Ersatz für den Präsenzunterricht im Fahrschulbereich.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
Dr. B a c h b a u e r
Abteilungsleiter